

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.01.1974

Geschäftszahl

1333/73

Rechtssatz

Der Beurteilung eines Bauvorhabens nach § 120 Abs 7 Z 2 NÖ BO 1969 müssen konkrete Feststellungen über die bestehende Bebauung auch im Hinblick auf die vorwiegend herrschende Bebauungsweise vorangehen; das Ergebnis dieser Feststellungen ist mit den Parteien zu erörtern (mit ausführlicher Begründung).

Beachte

Vorgeschichte:

0760/71 E 22. November 1971 VwSlg 8114 A/1971;